

Florengeschichtliches Material aus den brandenburgischen Holz- und Forstgesetzen,

welche im Corpus constitutionum marchicarum (IV. Teil, I. Abteilung, Cap. II) abgedruckt sind.

Ausgezogen von

Ernst H. L. Krause.

Die Holzordnung des Kurfürsten Joachim II. von 1547 klagt, dass Heiden und Wälder durch Brand alljährlich mehr verwüstet werden; das Feuer werde meist durch Hirten, die ihr Vieh auf Heiden und in die Hölzer treiben, angelegt. Der Kurfürst verbietet deshalb das Viehhüten auf den durch Brand geschädigten Stellen und droht bei Wiederholung der Brände den Gemeinden ihre Nutzungsrechte ganz zu entziehen; auch macht er die Gemeinden für solche Brände haftbar, deren Anstifter nicht ermittelt werden kann. Der Holz-mangel sei stellenweise schon so gross, dass man aus Mecklenburg importieren müsse. Brennholz sollen die Berechtigten nur da entnehmen, wo es der Heidereiter ihnen anweist, insbesondere soll, solange Lagerholz vorhanden ist, kein grünes genommen werden. Die Holztaxe hat 8 Positionen für Eichen- und eine für Buchenholz, sowie je eine für Klein- und Klobenholz. Neben dem Buchennutzholz wird „Nafenholz“ „zum Raden“ genannt, es soll wohl die Nabe des Rades aus Buchenholz von bestimmter Dicke gefertigt werden; „Nafenholz“ fehlt in Grimms Wörterbuch. (Anh. 1, No. 1.)

Die neumärkische Holzordnung des Markgrafen Johann von Küstrin vom Jahre 1551 (erneuert 1566) regelt die Entnahme des Lager- und Leschholzes aus Heiden, „Tängern“ und Wäldern, nennt insbesondere an Holzarten: Eichen, büchen, elsen, Kien und espen. Das auch in der heutigen Volkssprache erhaltene Wort „Tanger“ fehlt bei Grimm, heisst jedenfalls auch hier Nadelwald. Die Nutzholztaxe hat 5 Positionen für Eichen, eine für „Ahörne, Linden oder Leinbaum einer halben Tonne dicke, daraus man Bretter zu Tischen machen kann“, 7 Positionen für Eschen, 5 für Buchen, darunter „ein

Büchen Naff-Baum“, zwei Positionen für Rüstern (zu Felgen und Naff-Baum), 8 für Fichten, 4 für Elsen und eine für einen elsenern, espenern oder bürcknern Lattenbaum und endlich 5 für Hopfenstangen u. dgl. Zu den Hopfenstangen und Weinpfählen soll kein „Fichten noch Haseln, sondern Werfften, Elsen und Espen“ gebraucht werden. — Leinbaum dürfte *Acer platanoides* sein, Ahorn *A. Pseudoplatanus*, Fichte ist *Pinus silvestris*, Werffte s. v. W. Sahlweide. — Dem Werte nach gilt die Eiche doppelt soviel wie die Fichte und die anderen Nutzhölzer. Die Amtsbauern erhalten „zur Erhaltung ihrer Gebäude und Gehöfte“ Fichtenholz.

Die Bauerschaften, welche Schäfereien in den grossen Heiden und Tängern haben, geben Heidehafer. Die Eichelmast wird in günstigen Jahren durch Schweinetrift ausgenutzt. Die Förster sollen auch den „Wiesenwachs“ überwachen. Von abgeholzten Brüchen bleibt das Vieh zwei Jahre ausgeschlossen, um den Nachwuchs nicht zu vernichten. Feuer anmachen auf den Heiden ist verboten, insbesondere auch den Zeidlern. Auch nächtliches Fischen und Krebsen mit Feuer wird verboten. Beim Ausbruch eines Brandes sind die Gemeinden zwei Meilen im Umkreise verpflichtet, Sturm zu läuten und zu löschen. (Anh. 1, No. 4.)

Die Holzordnungen von 1556 und 1563 wiederholen die Klagen über Brandschaden in Wäldern und Heiden und erneuern die Strafandrohungen. (Anh. 1, No. 2 u. 3.)

Des Kurfürsten Johann Georg Holzordnung von 1571 verbietet aufs Neue das Feueranmachen auf den Heiden sowohl im allgemeinen, als für Zeidler, Hirten und Fischer im besonderen. (Anh. 1, No. 5.)

Desselben Kurfürsten Holz-Ordnung in der Neumark von 1590 wiederholt im allgemeinen die Nutzholztaxe von 1551, 66, setzt aber fest, dass masttragende Buchen überhaupt nicht gehauen, und Rüsternholz nur dann abgegeben werden soll, wenn der Bedarf der Zeughäuser gedeckt ist, sonst soll statt Buchen- und Rüstern-, Hainbuchenholz gegeben werden. Theerbrenner erhalten überhaupt nur noch Stubben und windbrüchiges Holz. Das Raff- und Leseholz ist nicht mehr nach Arten specifiert. Betreffs Hütung, Mast, Wiesewachs, Absperrung abgeholzter Ellernbrüche und Feuer werden im allgemeinen die Bestimmungen von 1551, 66 erneuert. (No. 3.)

Die Holzordnung von 1593 regelt Holzentnahme und Viehtrift in Wäldern und Heiden aufs neue. Es wird über Abnahme des Holzes geklagt, den Beamten die Regelung und Beaufsichtigung des Hiebes und Verkaufes, insbesondere auch die Schonung der Mast- und Nutzhölzer zur Pflicht gemacht, und werden für alle diesseits der Oder ge-

liegenden Gebiete vier Holzmärkte angesetzt, nämlich am 4. October, 13. December, 13. Januar und 12. März; sie sollen aber „aus allerhand Ursachen“ nur bei abnehmendem Monde gehalten werden. Die Nutzholztaxe führt auf: Eichen-, Eschen- („welches aber ohne Unseren sondern Befehl und Vorwissen nicht soll verkauft werden“), Heidebüchen- und Rüstern-, Kienen- und Fichtenholz. Kiene und Fichte sind nicht zweierlei Baumarten, sondern es ist nur *Pinus silvestris* gemeint und als Kienholz werden hier nur die Stubben bezeichnet. Das Hauen von „Lattbäumen“ wird verboten, man soll starke Fichten schlagen, aus denen man vier oder mehr Latten machen kann. Die Käufer von Meilerholz sollen angehalten werden, es an Orte zu fahren, da es ohne Feuersgefahr geschwelt werden kann. Als minderwertig erscheinen „die treuge oder strauben Fichtenbäume und die, so rindtfellig, windigek und zu bauen nicht dienlichen“. Ferner hat die Taxe Elsen- und Birkenholz. Zu Hopfenstangen dürfen keine jungen Fichten, wohl aber Haseln, sowie Elsen, Werften und „klüfftige, wolreissende Kienbäume“ geschlagen werden. Ferner wird die Pacht und Entnahme von Lager- und Leseholz geregelt. Der Holztrieb in den Gemeindegewäldern soll durch die kurfürstlichen Beamten beaufsichtigt, und die Berechtigten zur Sparsamkeit angehalten werden.

Viehtrift steht den Bauern in Heiden und Tangern frei, sofern sie den herkömmlichen Weidehafer geben. Aber Ziegen und Böcke werden hinfort nicht mehr zur Trift im Walde zugelassen. In Mastjahren wird die Schweinetrift in der Regel für die Zeit vom 29. September bis 6. December verpachtet, ist später noch Mast vorhanden, wird ev. ein neuer Vertrag geschlossen. Sodann folgen die Verwarnungen wegen des Feuermachens und die Verpflichtung der Nachbarn zur Hülfe bei Bränden. (No. 4.)

Kurfürst Joachim Friedrichs Ausschreiben von 1602 ergänzt vorstehende Holzordnung und bestimmt, dass das Leseholz auf Heiden und Wäldern künftig nicht mehr an einzelne Personen, sondern an ganze Gemeinden verpachtet werden solle. Alles Buchenholz und die vom Winde ungeworfenen Bäume werden vom Leseholz ausgenommen. Das Hüten von Vieh wird, „weil auch sonst auf eins Theils Unseren Heiden gute Weide vorhanden“, in den Vorhölzern und anderen geeigneten Plätzen gegen Entgelt gestattet. Auch darf Heideland zum Acker- und Wiesenbau verpachtet werden. Die Theerbrenner, welche bisher Lagerholz und ausgegrabene Kienstubben gratis gehabt haben, sollen in Zukunft eine Abgabe leisten. (No. 5.)

Das Edict Johann Sigismunds von 1610 wider unbefugtes Jagen nennt folgende Tierarten: Hirsch, Reh, Schwein, Luchs, Wolf, Fuchs, Hase, Marder, Otter, Dachs, Schwan, Trappe, Auerhahn,

Birkhahn, Rebhuhn, Haselhuhn, Gans, Kranich, Ente und Taube. Damals zahlte man noch 50 Thaler Strafe, wenn man in einer kurfürstlichen Wildbahn einen Wolf tötete. (No. 6.)

1622 erliess Kurfürst Georg Wilhelm eine neue Holzordnung. Mast- und Nutzholz werden zu besonderer Schonung empfohlen. Aus folgenden Revieren wird der Bauholzverkauf verboten, damit der Kurfürst für seine eigenen Hofgebäude genug behält, nämlich aus dem Köpenicker Revier, wie auch von Berlin bis Spandau, namentlich aus der Jungfern- und Teltowerheide, ferner aus der Wuhl-, Rüdersdorfer und Storkower Heide. Ebenso soll es mit dem Lehebruche zwischen Velten und Bötzow [Oranienburg] gehalten werden, weil das Ellerholz zu Grundpfählen für die Festung Spandau und zum Kohlenschwelen für den Bedarf des Hofes gebraucht wird.

Lager- und Leseholz, es sei Eichen, Buchen, Elsen, Kienen oder Espen soll aus Heiden, Tangern und anderen Hölzern verpachtet werden.

Holzmärkte finden nur zwischen Michaelis und Ostern statt. Nur im Notfalle kann zu anderer Zeit Holz abgegeben werden. Deputathölzer sollen nicht willkürlich entnommen, sondern von den Beamten angewiesen werden. Der Export von Floss- und Meilerholz wird erschwert, damit die Heiden und Wälder nicht zu sehr verwüstet und verhaun werden.

Die Taxe sieht von festen Preisen ab für dürre Eichen sowie für solche Holzarten, deren Stämme in sehr ungleicher Grösse vorkommen, nämlich Linden, Ahorne, Rotbuchen, Hainbuchen, Rüstern, Espen, Birken, Eschen u. dgl. Speciell wird aufgeführt Eichenholz unter 8 Positionen („es sollen aber keine grüne Eichenbäume, so Mast tragen, verkauft werden, es wäre dann, dass dieselben zu dicke stünden etc.“) Fichtenholz unter 10 Positionen, darunter auch Hopfenstangen; diese sollen aus den Dickichten ausgelesen und nicht einzelne Stellen ganz kahl geschlagen werden. Es folgen dann noch trotz des oben gesagten 7 Positionen Eschenholz sowie mehrere für Rot- und Hainbuchen, nebst unbestimmteren Wertangaben für die anderen Hölzer, sowie auch für Haseln und Werften. Dann folgen Preise für Eichene Brette und Kienenklafferholz. Die Eichenstämme wurden in fiskalischen Schneidemühlen zu Brettern zersägt.

Eichel- und Buchmast werden durch Schweinetrift ausgenutzt. Hütung in Weiden und Tangern wird gegen den üblichen Weidehafer nach alter Gewohnheit gestattet. Die Verpachtung der Rodungen zum Acker- und Wiesenbau soll controllirt werden.

Es werden die Vorschriften gegen Brände erneuert.

Für Ottern und Marder wird Fanggeld gewährt, aber die Tiere müssen ans Amt abgeliefert werden. Unbefugtes Schiessen bleibt in demselben Umfange verboten, wie 1610. (No. 9)

Dann folgen erst 1653, 63, 66, 68, 69 und 70 Verordnungen des Grossen Kurfürsten zum Jagdschutz. In derjenigen von 1663 wird den Lehnsträgern in der Uckermark und dem Stolpischen Kreise, welche vor dem Kriege keinen Wald besessen haben, die Ausübung der Jagd untersagt. (No. 10—15.)

1672 erliess der Kurfürst ein Patent wegen Betreibung der kurfürstlichen Masthölzer, welches 1674 erneuert wurde. Er hatte zu seinem grossen Schaden erfahren, dass in den letzten Jahren, in denen es in verschiedenen Wäldern und Heiden der Mark reichliche Mast gegeben habe, seine Unterthanen ihre Schweine in fremde, zum Teil sogar ausländische Wälder getrieben und ihm dadurch die Mastgebühr entzogen hatten. Deshalb wird auf das Anstreiben in fremde Mast Strafe gesetzt. Auch 1679 und 1681, 84, 87 und 89 erschienen wieder ganz ähnliche Verfügungen. (No 16, 19, 24, 29, 36, 43, 49.)

1674 wurde dem Adel und den Städten der Uckermark verboten, ohne Spezialkonsens Eichen- oder anderes zu Stabholz und Planken taugliches Holz sowie Fichten, die zu Masten und Hamburger Zimmern dienlich wären, zu verkaufen. Denn der Oberförster der Mittel- und Uckermark, Joachim Ernst von Lüderitz, hatte berichtet, dass die Wälder so verwüstet wären, dass man Nutzhölzer der erwähnten Arten kaum noch auftreiben könne. (No. 18.)

1676 erschien wiederum ein Edict gegen das Feueranlegen in den Heiden, weil in letzter Zeit mehrere bedeutende Brände stattgefunden hatten. Das Feuermachen der Hirten in Bäumen in den Heiden und auf den Feldern, das Abbrennen des alten Heues um frischen Graswuchs zu erzielen und das leichtsinnige Umgehen mit brennendem Kien bei nächtlichem Fisch- und Krebsfang sind die Hauptursachen der Brände und werden verboten. Orte, an denen Brandschaden stattgehabt, werden 5 Jahre von der Hütung ausgeschlossen etc. In ganz ähnlicher Weise 1681, 84, 90, 1705 und 1712 von Neuem erlassen. (No. 20, 26, 35, 50, 69, 82.)

1678 wurde ein Patent wegen Schonung der in den Aemtern Potsdam und Zossen eingeführten Fasanen erlassen. (No. 22.)

1681 Edict betreffend Schonung der aus Preussen in Brandenburg eingeführten Elche. (No. 28.)

1681 wurde der uckermärkischen Ritterschaft die niedere Jagd (Schweine, Rehe etc.) allgemein zugestanden, betreffs des Hochwildes die Verfügung von 1674 aufrecht erhalten. (Anh. I. No. 6.)

1683 wird das 1674 für die Uckermark erlassene Verbot des Verkaufs bestimmter Holzarten in abgeänderter Form auf die ganze Kurmark ausgedehnt. Adel und Städte hatten in den Heiden und Wäldern, die sie zu Lehn trugen, seit einigen Jahren eine grosse Quantität an Eichen und Kienen zu Stabholz, Planken, Masten und Hamburger Zimmern rücksichtslos geschlagen und die Holzungen so verwüstet, dass viele Jahre lang kein Nutzen daraus gezogen werden konnte. (No. 32.)

1685 klagt der Kurfürst, dass einige Einwohner viele Ziegen halten und dieselben nebst dem anderen Vieh in die Heiden, Wälder und Brüche zur Hütung treiben. Weil nun jedermann bekannt, dass durch dieses Vieh dem jungen Holze erheblicher Schaden zugefügt wird und auch entsprechende Klagen eingelaufen sind, so wird verordnet, dass Ziegen nur auf blossen Feldern geweidet werden dürfen, ohne Rücksicht auf etwaige Gerechtsame ihrer Eigentümer an Heiden und Wäldern. Erneuert 1690, 1705, 1719. (No. 37, 51, 70, 101.)

Nebenbei bemerkt, erschien 1686 ein Patent des grossen Kurfürsten wegen Schonung der Nachtigallen. Wurde 1693 erneuert. (No. 40, 52.)

1688 wird durch Kurfürst Friedrich III. den Forstbeamten eingeschärft, dass sie keinerlei Bauholz ohne seine ausdrückliche Erlaubnis abgeben dürfen. (No. 44.)

In demselben Jahre erschien ein Edict wegen der Wofsjagden. Es waren verschiedene Klagen wegen übermässiger Heranziehung der Bevölkerung eingelaufen, dass sogar aus einigen Dörfern die Leute „oneris halber“ auszögen. Der Kurfürst erklärt, die Jagden geschähen zu der Einwohner Bestem und sollten für's erste im Winter 1688-89 nach altem Brauche fortgesetzt werden. Für die Zukunft werden Neuanbauer und einige andere Kategorien vom Aufgebot zu diesen Jagden befreit. Auch wird das Fangen und Abschiessen der Wölfe gegen eine bestimmte Abgabe an Korn und Geld gestattet. (No. 45.)

1689 bekundet der Kurfürst Friedrich III. die Absicht, die seit 1681 in die Tiergärten eingeführten Elehe und Auren nunmehr in die freien Wälder und Heiden zu lassen und befiehlt deren Schonung. (No. 46.)

1692 liefen Klagen ein, dass in Berlin und Cölln sowohl das Kienen-, als das Eichen-, Elsen und Birkenbrennholz von Tag zu Tag teurer würde, und die Preise von Speculanten hoch getrieben würden. Deshalb soll jeder Bürger unter Eid seinen Vorrat deklarieren und gezwungen sein, das was er nicht selbst verbraucht, zu verkaufen zu einem festgesetzten Preise, der für Ellern- und Birkenholz fast doppelt so hoch ist wie für Kienenholz ($5 : 3\frac{1}{2}$). (Anh. II. No. 1.)

1693, am 20. Juni, erschien eine Brennholztaxe für Berlin: Ein Haufen Kieuenholz 3 Thaler, Eichenholz 4 Thaler, Elsen- oder Birkenholz 5 Thaler. Acht Tage später wird der Preis für das Elsen- und Birkenholz aus den Spreeabwärts liegenden Heiden, welches nur mit grossen Kosten an die Stadt gebracht werden kann und auch in etwas längere Kluften geschlagen ist, auf 5 Thaler 12 Groschen erhöht.
(Anh. II No. 2 und 3.)

1693 wurden die Wölfe für vogelfrei erklärt und ihre Ausrottung befohlen. Die späteren Edicte wegen der kurfürstlichen Jagden bieten nichts Wesentliches.
(No. 53.)

In den folgenden Jahren erschienen mehrere Verordnungen zur Schonung von Rot- und Rehwild.

Das Mastedict von 1694 befreit die Gemeinden von der Pflicht, ihre Schweine nur in kurfürstliche Hölzer gegen Entgelt zu treiben für den Fall, dass solche kurfürstliche Hölzer in einer Entfernung von weniger als fünf Meilen nicht vorhanden sind. Dem Adel wird die Verpflichtung, nur in kurfürstliche Hölzer zu treiben, erlassen, aber der Wunsch ausgesprochen, dass er diese Hölzer vor anderen bevorzugen möge. Aehnlich erneuert 1701, 1703, 1710 und 1719.
(No. 57, 63, 64, 79, 100.)

Aus den Verordnungen von 1694, welche den Verkauf des Brennholzes in Berlin regeln, ergiebt sich, dass auch Holz „von den Bauernäckern“ auf den Markt kam. Aus den kurfürstlichen Spreeaufwärts gelegenen Heiden soll jährlich soviel Brennholz geschlagen und zur Stadt geflösst werden, als die Heiden und Gehölze irgend ertragen können, davon soll, was der Hof nicht gebraucht, an Private verkauft werden. Alle Besitzer eigener Wälder und Heiden dürfen auf den Holzmärkten zu Berlin und Cölln ihr Holz zum Verkauf bringen. Auch sollen Unternehmer zum Holzfällen in kurfürstlichen Heiden zugelassen werden. Ferner, wenn Bauern oder Kossäthen bewachsene Aecker und Wiesen hätten, und dieselbigen reinigen und urbar machen wollten, so dürfen sie das gerodete Holz zu Markt bringen; es wird aber in diesem Falle zur Bedingung gemacht, dass die Leute ihre Ländereien ganz von Holz reinigen, damit der Acker gepflüget und die Wiesen genützet werden können, dass sie aber nicht bloss das stärkste Holz heraus schlagen. Die Holzpreise bleiben die alten, aber es wird ein Aufschlag gestattet für Eichen- und Elsenholz, welches stromaufwärts oder gar aus dem Spreewald und der Ends „mit schweren Kosten“ hergebracht ist. Auch wenn ein weicher Winter

das Hauen des Elsen- und Birkenholzes in den Brüchen nicht gestattet, soll der Preis erhöht werden. (Anh. II. 4 und 5.)

Die späteren Holztaxen bieten nichts bemerkenswertes, die Preise steigen allmählich, doch bleibt das Wertverhältnis von Kienen, Eichen und Elsen annähernd dasselbe.

1703 unter König Friedrich I. wird Schonung des aus fremden Landen eingeführten Damwildes befohlen. (No. 65.)

Unter den Jagdschutzverordnungen der folgenden Jahre bezieht sich eine auf die Schweine des Goltzischen Bruches bei Cüstrin, eine auf die Biber an der Elbe, eine auf Kaninchen und Hasen bei Freienwalde.

1710 wird das Abschlagen und Klopfen der Eicheln in den Masthölzern verboten. (No. 78.)

1714 unter Friedrich Wilhelm I. wird für jeden Wolf ein Thaler Fanggeld und der Balg gewährt. (No. 90.)

1716 wird die Beschädigung der Gehäge von Saugärten, Eichelkämpfen etc. verboten. (No. 94.)

1719 wird für Eichen- und Kienenbauholz, welches von den Vasallen, in Sonderheit aus dem Wendischen Spreeabwärts exportiert wird, ein Ursprungszeugnis verlangt, damit nicht Holz ans Königlichen Heiden mit unterläuft. (No. 103.)

1720 erlies der König eine „renovirte und verbesserte Holz-, Mast- und Jagdordnung“ für alle Marken und das Wendische. Danach bleiben auch die Heiden der Unterthanen und Vasallen unter Aufsicht der Königlichen Forstbeamten, damit sie nicht verwüstet und von Holz entblösst werden. Der Holzverkauf soll zwar nicht an einen ausdrücklichen Konsens gebunden sein, aber das unnötige Hauen von mastbarem oder noch zum „Wachsthum dienenden“ Holze bleibt strafbar. Eichen und Buchen sollen in königlichen Heiden und Holzungen nur gefällt werden, wenn sie abgängig oder wipfeldürr sind, Kienholz aber nach Bedarf und so, dass der junge Aufschlag Luft zum Wachsen bekommt. Dagegen sollen junge Eichen aufgezogen, und auch anderes Jungholz geschont werden. In den Heiden um Berlin aber sollen überhaupt nur solche Bäume gefällt werden, deren längeres Stehenlassen direkt unnütz wäre. Die Anweisung der Deputathölzer wird geregelt, Kohlenholz soll nicht meiler- sondern stammweise bezahlt werden.

Die Holztaxe enthält Eichen-, Fichten und Kienen, Eschen-, Linden- und Ahorn-, Rotbuchen-, Hainbuchen-, Rüstern- und Epen-,

Birken- und Elsen-, Espen-, Haseln- und Werfftenholz. Grüne und masttragende Eichen sollen nicht verkauft werden. Das kienene Latten- und Stangenholz soll mittelst Durchforstung der Dickichte gewonnen werden. Von Eschen, Linden und Ahornen sind grosse Bäume in den Heiden nicht mehr viel vorhanden. — Rüster und Epe müssen zwei verschiedene Ulmenarten sein, erstere ist wertvoller. Epe fehlt in Grimms Wörterbuch. — Für die Berechtigung des Leseholzsammelns wird statt des Hafers in Zukunft Geld entrichtet. Die Masthölzer werden am 24. August für die Viehtrift geschlossen und erst nach Besichtigung und Begutachtung durch die zuständigen Beamten wieder eröffnet. Wer Schweine in andere als eigene Mast treiben will, muss sie den königlichen Hölzern zuwenden, so lange sie dort angenommen werden. Auch vom Adel wird gewünscht, dass er sich dieser Vorschrift unterwirft, jedoch sind diejenigen Edelleute, welche Gerechtmässige in königlichen Heiden haben, an dieselbe gebunden. Für die Faselschweine, welche bei den Dörfern nicht mit in die ordinäre Hut getrieben werden, soll in den Eich- und Buchheiden trotzdem das Mastgeld erhoben werden. Nach neun- bis zehnwöchiger Mast, wenn die Schweine fett geworden, sollen sie wieder „ausgepfahmet“ und an deren statt Nachmastschweine angenommen werden. Die Masthirten stehen für allen Schaden ein, den sie hätten abwenden können. Für jede abgelieferte Eiche soll nach bisherigem Brauch das sogenannte Pflanzgeld erhoben, und dieses zur Anlegung neuer Eichelkämme verwandt werden. Auch sollen solche Oerter, an denen junge Eichen und Buchen aus Samen aufschlagen, mit der Hütung verschont und gegen das Wild durch Hegung geschützt werden, bis das Vieh den jungen Pflanzen keinen Schaden mehr thun kann. Auch soll niemand an solchen Stellen Gras abmähen oder Laub „abstreifen“. Wo in den Gehegen und „Wildfuhren“ gute Weide ist, soll sie zur Erhöhung der Einnahmen ausgenutzt werden. Die Bauern, welche von altersher Weidehafer für Benutzung der Tänger gegeben haben, sollen ihre Weide behalten, aber künftig mit baarem Gelde bezahlen. Ziegen bleiben von allem Holzlande ausgeschlossen.

Oerter, die ohne Beeinträchtigung der Gehege zu Acker oder Wiesewachs geräumt werden können, sollen an den Meistbietenden verpachtet werden. Wollen Unterthanen alte, vernachlässigte und mit Holz bewachsene Aecker in den Heiden wieder urbar machen, so sollen sie das nutzbare Eichen- und Kienholz an die Forst abliefern, das andere können sie behalten.

Zeidler und Köhler sollen das Feuer bewahren und bei grosser Hitze und trockner Sommerzeit überhaupt kein Feuer auf den Heiden anmachen, sondern nur im Frühjahr und Herbst. Den Umwohnern Berlins soll zum Kohlenbrennen nur noch solches Holz verkauft werden, welches zum Bauen nicht taugt, weil diese Leute sich schon viel zu

sehr aufs Kohlenbrennen gelegt und dadurch nicht nur ihren Ackerbau vernachlässigt, sondern auch die königlichen Heiden stark in Anspruch genommen haben.

Da in den entlegenen Heiden, besonders der Schönebecker, Grimnitzer, Zehdeniker und Zechliner, viel Lagerholz verdirbt, so sollen Pottaschesieder dorthin entsandt werden, die auf königliche Rechnung das Holz brennen. Die Glashütten sollen nur durch zuverlässige und vorsichtige Leute in den Heiden Asche brennen lassen.

Zur Verhütung von Waldbränden wird das Feueranmachen im Walde und auf den angrenzenden Feldern verboten, desgleichen das nächtliche Fischen mit Feuer und das „Tobakschmochen“ bei trockner Sommerszeit in den Heiden. Wenn aber jemand aus dringender Not eine verwachsene Wiese anstecken und das alte Weidicht und Gesträuch ausbrennen oder auf dem Felde um das Land zu reinigen Feuer anlegen will, dann soll er die Aufsichtsbehörde vorher benachrichtigen und unter ihrer Anleitung und Aufsicht der Ausbreitung des Feuers vorbeugen. Schäfer und Hirten, welche vorsätzlich eine Heide anzünden, um besseren Graswuchs zu erzielen, können eventuell mit dem Tode bestraft werden. Auch soll Gemeinden, in deren Trift Waldbrände vorgekommen, auf 5 Jahre die Weide entzogen werden. Alle Umwohner im Kreise von 2 Meilen bleiben verpflichtet, im Falle eines Waldbrandes Sturm zu läuten und Hilfe zu leisten. Die Brände haben an Umfang hauptsächlich dadurch gewonnen, dass die Wildbahnen nicht rechtzeitig gepflegt und die wüsten Wege nicht rechtzeitig aufgeräumt waren, weshalb die Bauern zu diesen Arbeiten in Zukunft schärfer angehalten werden sollen.

Die Wildschutzverordnungen erwähnen ausser den Elchen, Auern, dem Damwilde und den Fasanen auch ausgesetzte Biber im Magdeburgischen und bei Potsdam. Von Raubtieren erscheint nur noch der Luchs in der Liste der geschützten Tiere. Bei den Wolfsjagden werden noch die Gemeinden aufgeboten und auch dem Adel auferlegt, bei der Ausrottung dieser Raubtiere mitzuwirken. Für die Kreise Storkow, Cottbus, Teltow, Ober- und Nieder-Barnim, die Zauche und das Haveland werden Prämien für getötete Raubtiere und -vögel ausgesetzt, hier auch für Luchse. (No. 104.)

1722 wird der Ritterschaft die bei der Lehnsaufhebung erworbene freie Disposition über ihre Holzungen bestätigt und ihren Mitgliedern gestattet, ihr Holz so teuer wie möglich zu verkaufen, nur nicht unter der Taxe. Dem Könige bleibt nur das Recht, gegen die Verwüstungen auf den „auf dem äussersten Falle stehenden“ Gütern vorzugehen. (No. 106.)

1722 erschien ein Edict gegen das Abschneiden junger Eichen zu Peitschenstöcken. (No. 108.)

In demselben Jahre werden die Kraniche, welche sich seit einiger Zeit ungemein häufig eingefunden und insbesondere die Saaten auf dem platten Lande geschädigt haben, für vogelfrei erklärt. (No. 109.)

1723 wurde eine genaue Listenführung über die Mastschweine nach besonderen Formularen eingeführt „weil die Fehmregister bei denen Mastrechnungen zum Belegen dienen sollen“. (No. 114.)

Nach einem Patent von 1724 sollen die Wolfsjagden in der Neumark, Sterberg u. s. w. nicht mehr jährlich, sondern nur noch alle zwei bis drei Jahre gehalten werden. (No. 115.)

1725 wird das Schiessen eines Bibers mit 200 Thaler Strafe bedroht. (No. 123.)

1726 wird das Verbot des Feueranlegens und Tabakrauchens in den Heiden, sowie des nächtlichen Fischens und Krebsens mit Feuer aufs neue eingeschärft. (No. 127.)

Ein Edict von 1731 verbietet die Beschädigung der auf königliche Ordre im Lande gepflanzten Weiden-, Maulbeer-, Linden- und anderer dergleichen nützlicher Bäume. (No. 135.)

Unter den gegen die Wildddiebe erlassenen Gesetzen ist erwähnenswert das von 1733, welches gegen die aus Polen bandenweise in die neunmärkischen Heiden einfallenden gerichtet ist. (No. 136.)

1734 wird angeordnet, dass jeder einzelne bemerkte Wolf, Luchs oder Bär gemeldet und womöglich getötet werden soll. (No. 137.)

Auf Grund mehrfacher Beschwerden ergeht 1736 an die Förster die Weisung, zu königlichen Bauten gutes Holz anzuweisen und nicht schlechte, trockne und wurmstichige Eichen oder kienenes Holz, das für den angegebenen Zweck zu schwach sei. (No. 138.)

Diese Fragmente geben ein deutliches Bild von dem Zustande der brandenburgischen Wälder vom 16. bis 18. Jahrhundert. Sie zeigen uns den Wald noch in seiner mittelalterlichen Bedeutung als Weide, aber seinen Nebenzweck, die Lieferung von Nutz- und Brennholz erfüllt er nur noch notdürftig. Die weitere Abnahme des Holzvorrats führte bekanntlich später zur gänzlichen Umgestaltung der Waldwirtschaft, zur Aufhebung der Viehtrift und Einführung der intensiven Holzzucht

62 Ernst H. L. Krause: Florengesch. Mat. a. d. brandenb. Holz- u. Forstges.

Die früher von mir publicierten urkundlichen Nachrichten (XXXII S. 75 ff.) werden durch vorstehende Auszüge in mehreren Punkten ergänzt und erklärt.

Aufmerksam geworden bin ich auf die Quelle durch Citate von Meitzen in seinem Werke über den Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates. Nach Ansicht dieses Autors war mit unwesentlichen Ausnahmen aller Anbau auf dem jetzigen Staatsgebiete ein Krieg gegen den Wald. Meitzen hält alle kahlen Heiden für ehemalige Wälder, er erkennt natürliche Weiden nur in hohen Gebirgslagen an und erklärt die Wiesen für Produkte neuerer Cultur. Er hat also aus der Geschichte des Landbaues dieselben Schlüsse gezogen, welche später Borggreve aus der Forstwissenschaft gewann und zu welchen ich neuerdings auch durch pflanzengeographische Studien gekommen bin.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Verhandlungen des Botanischen Vereins Berlin Brandenburg](#)

Jahr/Year: 1895

Band/Volume: [36](#)

Autor(en)/Author(s): Krause Ernst Hans Ludwig

Artikel/Article: [Florengeschichtliches Material aus den brandenburgischen Holz- und Forstgesetzen. 51-62](#)